



Jürg Pfister, lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer

Haben Sie schon darüber nachgedacht, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit Ihre persönlichen Angelegenheiten regelt und Ihr Vermögen verwaltet? Es lohnt sich, frühzeitig einen Vorsorgeauftrag auszustellen und damit zu gewährleisten, dass Ihr eigener Wille respektiert wird. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

VORSORGE- BEAUFTRAGTER

Sich in guten Händen wissen

Ehegatten und eingetragene Partner, die im gleichen Haushalt leben, erhalten bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit des anderen gesetzlich geregelt ein Vertretungsrecht. Bei Unverheirateten schaltet sich die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ein. Das Ausstellen eines Vorsorgeauftrags stärkt das Selbstbestimmungsrecht.

- ◆ Der Vorsorgebeauftragte ist eine natürliche oder juristische Person
- ◆ Volljährig und urteilsfähig
- ◆ Beauftragung mit der Verwaltung aller Angelegenheiten oder nur Teilbereiche
- ◆ Unterscheidung zwischen Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr

FORMELLE ANFORDERUNGEN

Gültigkeit ist an Formvorschriften geknüpft

Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig wird. Die KESB prüft, ob der Vorsorgebeauftragte handlungsfähig ist. Ist dies der Fall und die Person nimmt den Auftrag an, wird eine Urkunde über die Befugnisse ausgestellt. Die Person ist danach berechtigt, die urteilsunfähige Person gemäss Vereinbarung zu vertreten.

- ◆ Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich geschrieben, datiert und unterzeichnet oder notariell beurkundet sein
- ◆ Aufbewahrung an einem sicheren und gut zugänglichen Ort
- ◆ Wiederrufen oder Ändern ist in urteilsfähigem Zustand jederzeit möglich
- ◆ Information des Vorsorgebeauftragten

PERSONEN- SORGE

Entscheidungen in Privatangelegenheiten

Die Personensorge umfasst alle Entscheidungen, welche die Gesundheit betreffen sowie Privatangelegenheiten. Die Aufgaben, welche die von Ihnen bezeichnete Person wahrnehmen soll, können im Vorsorgeauftrag detailliert aufgeführt werden.

- ◆ Medizinische sowie pflegerische Massnahmen und Wohnsituation
- ◆ Öffnen der Post sowie die Aufrechterhaltung des persönlichen Schriftverkehrs
- ◆ Verträge der Telekommunikation
- ◆ Annahme oder Ausschlagen einer Erbschaft

VERMÖGENS- SORGE

Vermögensrechtliche Interessen wahren

Beauftragt mit der Vermögenssorge, wahrt der Vorsorgebeauftragte die vermögensrechtlichen Interessen der urteilsunfähig gewordenen Person. Es lohnt sich, die Vermögenssorge zu regeln, da Banken häufig nicht mehr bereit sind, Vollmachten zu akzeptieren, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist.

- ◆ Verwalten des laufenden Einkommens
- ◆ Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- ◆ Vermögensanlage
- ◆ Kontakt mit Banken
- ◆ Verfügungsvollmacht über Konten

VERTRETUNG IM RECHTSVERKEHR

Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten

Die Rechtsvertretung gibt dem Vorsorgebeauftragten das Recht, den Auftraggeber vor Behörden, Gerichten und gegenüber Privaten zu vertreten. Sie beinhaltet alle rechtsgeschäftlichen oder ähnlichen Handlungen, welche persönliche Angelegenheiten oder das Vermögen der urteilsunfähig gewordenen Person betreffen.

- ◆ Abschliessen von Verträgen mit Versicherungen, Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- ◆ Einreichen der Steuererklärung
- ◆ Stellen von Anträgen bei Versicherungen und Sozialversicherungsanstalten

pfister
TREUHAND AG

Bankstrasse 4 ◆◆◆ CH 8610 Uster
T +41 44 905 19 19

Kronengässchen 3 ◆◆◆ CH 8200 Schaffhausen
T +41 52 544 19 19

www.pfistertreuhand.ch

